

VIP 3: Katastrophenkino vor dem Finanzgericht München

Ursprünglich war ein Etappensieg für die Anleger geplant. Sie hatten die Hoffnung, dass das Finanzgericht (FG) München die zu Beginn des Jahres vom Fiskus gestrichenen Steuervorteile wenigstens vorläufig konserviert. Die Fondsgesellschaft wollte möglichst schnell zu Gunsten der Anleger die ablehnende Entscheidung des Finanzamtes außer Kraft wissen. Genau das Gegenteil trat jedoch ein.

Das FG München hat in seinem Beschluss vom 09. Oktober 2007 entschieden, dass jedenfalls vorläufig der steuerliche Kick des Filmfonds abgeschnitten ist. Nach Ansicht des Gerichts sprachen mehrere Gründe gegen die steuerliche Abzugsfähigkeit. Der steuerliche Schlag ins Leere sei sogar selbst dann gegeben, wenn man der Ausgangsposition der Fondsverantwortlichen folgen würde.

Das FG argumentierte, der Fonds sei verpflichtet gewesen, für die steuerlich relevanten Abzugspositionen entsprechende Ausgleichsposten zu bilden, die den Verlust neutralisieren würden. Mit anderen Worten: Der erhoffte Steuererfolg hätte von Anfang an nicht eintreten können.

Außerdem – und das ist das Hauptargument der Finanzrichter – seien Filme kein Anlagevermögen des Fonds, sondern Umlaufvermögen. Die Konsequenz: Da man Umlaufvermögen steuerlich nicht sofort abschreiben könne, sei das Steuerkonzept ebenfalls von Beginn an zum Scheitern verurteilt gewesen. Eine sehr bittere Pille für das Fondsmanagement – sicherlich auch mit Auswirkungen auf das laufende Strafverfahren der Verantwortlichen.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Nach der jetzigen Entscheidung ist zwar noch nichts endgültig, aber eine erste Weichenstellung zu Lasten der Anleger gestellt. Denn handelt es sich nur um eine Eilentscheidung (= Aussetzung der Vollziehung), in der nur mehr oder weniger oberflächlich durch das Finanzgericht geprüft wird, ob reelle Chancen zu Gunsten des Steuerpflichtigen bestehen. Natürlich kann der Bundesfinanzhof (BFH) nochmals über eine vorläufige Aussetzung der Steuerpflicht entscheiden. Spannend wird sein, ob auch der BFH die Filme als Umlaufvermögen in der konkreten Situation wertet.

Außerdem wird das Gericht – und wahrscheinlich auch der BFH – über die gesamte Sache noch einmal im Rahmen einer ganz ausführlichen Beschäftigung mit allen Einzelheiten zu entscheiden haben (Einspruchsverfahren). Erst dann besteht für den Anleger Gewissheit, ob sie mit oder gegen das Finanzamt spekuliert haben.

Als Zwischenergebnis ist festzustellen: Erst einmal werden die Anleger Steuerforderungen wohl oder übel begleichen müssen.

Warm anziehen werden sich möglicherweise die Berater der Fondskonstruktion müssen, denn es ist nicht auszuschließen, dass ihnen die Gefahr von Regressprozessen ins Haus steht.

Quelle: Finanzgericht München (FG München); Beschluss vom 09. Oktober 2007, Az. 8 V 1834/07

06. November 2007 (Hartmut Göddecke)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

Beschluss des Finanzgerichts München vom 09. Oktober 2007, Az 8 V 1834/07 (als pdf-Datei)

Auf dem Seidenberg 5 D - 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 - 1733-0 Fax 02241 - 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.